# Packungsgrößenauswahl seit 01.07.2019

Nicht eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 1, 2 Rahmenvertrag): ärztliche Rücksprache und Korrektur/Ergänzung durch die Apotheke
Eindeutig bestimmte Verordnung (§ 7 Abs. 3 Satz 3): unmissverständliche Zuordnung zu Eintrag in der Taxe möglich
(Handelsname oder unter Wirkstoffbezeichnung verordnet)

**Grundsätzlich gilt nach § 8 Abs. 1: Die Verordnung ist zeilenweise zu betrachten und mit der jeweils verordneten Anzahl von Packungen zu beliefern.**

**Es ist nur die N-Bezeichnung angegeben**

Alle Packungen aus diesem N-Bereich stehen zur Abgabe zur Verfügung

**Achtung:**
Führen Packungen ein ungültig gewordenes N-Kennzeichen nach § 2 Abs. 5 PackungsV, dürfen sie in die Auswahl des durch die Verordnung bestimmten N-Bereichs einbezogen werden

**Es ist nur die Stückzahl verordnet**

Stückzahl entspricht N-Bereich → Abgabe einer Packung, die diesem N-Bereich entspricht

Stückzahl entspricht keinem N-Bereich → Nur Packungen mit identischer Stückzahl abgeben

Weder Stückzahl noch Normgröße verordnet

Verordnete Menge (Stückzahl oder Normgröße) kann keiner Packung zugeordnet werden

Verordnetes Arzneimittel ist AV und nicht mehr lieferfähig; keine abgabefähigen Alternativen

Verordnete Stückzahl und Normgröße widersprechen sich

**Es handelt sich um eine nicht eindeutig bestimmte Verordnung**

**Ärztliche Rücksprache, um zu klären, welche Packung/en abgegeben werden sollen**
**→ Korrektur bzw. Ergänzung der Verordnung durch die Apotheke**
**→ Jede Korrektur und Ergänzung auf dem Rezept abzeichnen**

Verordnete Packungsgröße ist Jumbopackung

Neue ärztliche Verordnung erforderlich

Bei mehreren Verordnungszeilen:
Jede Zeile einzeln betrachten!

**Ausnahmeregelung im dringenden Fall (Akutversorgung/Notdienst):**
→ Ist im dringenden Fall bei Vorliegen einer nicht eindeutig bestimmten Verordnung eine ärztliche Rücksprache nicht möglich, sind die Vorgaben nach § 17 Rahmenvertrag zu beachten

© DAP Networks GmbH / ohne Gewähr / Stand: Februar 2025